

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. März 2004

Nr. 2004/459

### **Gemeinden: Zweckverband Schulzahnklinik Flüh; Genehmigung der Auflösung**

---

#### **1. Feststellungen**

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2003 hat der Zweckverband Schulzahnklinik Flüh die Auflösung des Zweckverbandes per 31. Juli 2004 beschlossen. Anlässlich der Gemeindeversammlungen im Dezember 2003 haben die einzelnen Verbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Nach § 183 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) kann ein Zweckverband wie folgt aufgelöst werden: wenn es a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen; b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- 2.2 Regelmässig stellt sich dabei die Frage nach der Willensbildung in den einzelnen Gemeinden. Der Regierungsrat folgt dabei der Praxis, dass in erster Linie die Delegierten den Willen der Gemeinde ausdrücken.
- 2.3 Gemäss Statuten des Zweckverbandes Schulzahnklinik Flüh braucht es für eine Auflösung des Verbandes a) die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und b) die Zustimmung des Regierungsrates. Die Bedingungen für die Genehmigung der Auflösung durch den Regierungsrat sind somit erfüllt
- 2.4 Nach dem Wortlaut von Art. 37 der Statuten ist ein allfällig vorhandenes Liquidationsvermögen den Verbandsgemeinden entsprechend der Kostenaufteilung auszubezahlen.
- 2.5 Gemäss Art. 38 der Statuten ist durch den Zweckverband Schulzahnklinik Flüh für die Wiederinstandstellung der Räumlichkeiten der Eigentümerin eine Entschädigung in der Höhe einer Jahresmiete auszurichten.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Auflösung des Zweckverbandes Schulzahnklinik Flüh per 31. Juli 2004 wird genehmigt.

- 3.2 Für allfällig noch offene Forderungen gegenüber dem Zweckverband haften die Verbandsgemeinden entsprechend dem für die Vermögensliquidation vorgesehenen Verteilschlüssel.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist ein Abschlussbericht und die Schlussabrechnung einzureichen. Dieses hat die Rechnung zu revidieren und Rechnung und Schlussbericht abschliessend zu genehmigen. Das Ergebnis ist den am ehemaligen Zweckverband beteiligten Gemeinden mitzuteilen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 1'000.--. Sie ist innert 30 Tagen an die Staatskasse (Intern Kto. 431000/46630) einzuzahlen.

*K. Konrad Schwaller*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung

Zweckverband Schulzahnklinik Flüh, c/o René Walser, Im Obstgarten 15, 4112 Bättwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(Kto. 431000/46630)
	<u>Fr. 1'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

#### Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, 4 (GRO, PRI, Ablage)

Departement des Innern, SAP-Pooling

Zweckverband Schulzahnklinik Flüh, c/o René Walser, Im Obstgarten 15, 4112 Bättwil, **mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling, LSI**